



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 06/2022
Datum: 04.02.2022

Inhalt

Seite 26

- Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses
- Bekanntmachung der Sondersitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Frankenthal (Pfalz) – Ormsheimer Hof - (Jagdbogen I)
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)
- Pressemitteilung zur Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 09.02.2022, 17:00 Uhr, findet per Videokonferenz eine Sitzung des Kulturausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Link: <https://stadtverwaltung-frankenthal.webex.com>

Meetinginformation: 2743 675 2508

Passwort: 67227

Frankenthal (Pfalz), 03.02.2022
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**

1. Zuschussgewährungen an Kultureinrichtungen für das Haushaltsjahr 2022
2. Stelle Museologe (m/w/d) Erkenbert-Museum
hier: Anfrage Die Grünen / Offene Liste
3. Stand Sanierung und Neugestaltung des Erkenbert-Museums
hier: Anfrage Die Grünen/Offene Liste

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 15.02.2022, 17:00 Uhr findet per Videokonferenz eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Über den Meeting-Link beitreten

<https://stadtverwaltung-frankenthal.webex.com>

Mit Meeting-Kennnummer beitreten

Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 2741 278 7574

Meeting Passwort: 67227

Frankenthal (Pfalz), 03.02.2022

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Knöppel

Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes der Stadt Frankenthal (Pfalz)
2. Durchgeführte Maßnahmen auf den Frankenthaler Friedhöfen im Jahr 2021

Bekanntmachung

Einladung

Der Jagdvorstand lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Frankenthal (Pfalz) – Ormsheimer Hof - (Jagdbogen I) zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Mittwoch, 23. Februar 2022, 18:00 Uhr**, in das Nebenzimmer der Gaststätte "Crazy Horse", Ormsheimer Hof 24, 67227 Frankenthal (Pfalz) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Kassen- und Rechenschaftsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verwendung des Pachtschillings
5. Verschiedenes (Anfragen, Anregungen etc.)
6. Unter aktuellen Corona Bestimmungen

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2020 kann in der Zeit vom 01.02. bis 20.02.2022 bei Herrn Markus Frank, Ormsheimer Hof 14, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingesehen werden.

67227 Frankenthal (Pfalz), den 01.02.2022

DIE VORSTANDSCHAFT

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS –) vom 02.02.2022

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer | § 7 Steuerbefreiung |
| § 2 Steuerschuldner | § 7a Steuerfreie Hundehaltung |
| § 3 Anzeigepflicht | § 8 Steuerermäßigung |
| § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht | § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und -ermäßigung |
| § 5 Steuersatz | § 10 Überwachung der Anzeigepflicht |
| § 5a Steuersatz gefährliche Hunde | § 11 Ordnungswidrigkeiten |
| § 6 Festsetzung und Fälligkeit | § 12 Inkrafttreten |

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) hat.
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme des Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 a

Steuersatz gefährliche Hunde

- (1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ überwiegend abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet. Gegebenenfalls ist die Abstammung durch eine veterinärärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder

völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu reduzieren für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5a dieser Satzung ermäßigt sich die besondere Steuerpflicht auf 25% mit Ablauf des Monats, in dem die folgende zusätzliche Voraussetzung erfüllt und der schriftliche Nachweis vorgelegt worden ist:
 - Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 3 Abs. 2 LHundG-RLP).
- (4) Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter die Voraussetzung nach Abs. 3 in seiner Person schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) zurückzugeben.
- (2) Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.
Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig angibt,
 4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 07. September 2011 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal, den 02.02.2022

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)

In der Gemarkung Studernheim, Flurstücke 1500, 1493, 1496, 500/1, 501/1, 475/4 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 01.02.2022 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 04.02.2022 bis 19.03.2022 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift nachfolgend) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zum Weidentor 19

67346 Speyer

Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht

In diesem Jahr findet wieder die Zeitverwendungserhebung (ZVE) statt. Hierfür sucht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz noch Haushalte, die auf freiwilliger Basis Auskunft darüber geben, welchen Aktivitäten sie an drei festgelegten Tagen einer Woche im Jahr nachgegangen sind.

Die Erhebung soll unter anderem folgende Fragen beantworten:

Wie viel Zeit bleibt den Menschen in Deutschland neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freundschaften und Familie? Wie viel Zeit verbringen Jung und Alt täglich mit Smartphone, Fernsehen und anderen Medien? **Insbesondere Haushalte von Selbstständigen, Alleinerziehenden, Arbeitern sowie Nichterwerbstätigen (ohne Rentner/Pensionäre) werden noch dringend gesucht.**

Als Dankeschön erhalten teilnehmende Haushalte eine Geldprämie von mindestens 35 Euro.

Eine App (Android/iOS) erleichtert die Teilnahme von unterwegs; der Tagesablauf kann hierüber ganz bequem dokumentiert werden. Alternativ ist auch eine Teilnahme in Papierform möglich.

Anmeldungen für die Teilnahme an der ZVE 2022 sind möglich unter zve2022.de/teilnahme, per E-Mail unter haushaltserhebungen@statistik.rlp.de sowie telefonisch (auch für Rückfragen) unter 02603 71-2222 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr).
